

E. D. Brown

See-Bed Energy and Mineral Resources and the Law of the Sea

Vol. II, *The Area Beyond the Limits of National Jurisdiction*. Graham & Trotman, London, 1986, ca. 410 S., £ 46,50

und Vol. III, *Selected Documents, Tables and Bibliography*. Graham & Trotman 1986, ca. 450 S., £ 56,50

Nachdem E. D. Brown 1984 den ersten Band seiner Gesamtdarstellung des Meeresbergbaurechts vorlegte, der in dieser Zeitschrift 1985 besprochen wurde, liegen nunmehr die angekündigten Bände II und III vor. Das Gesamtwerk ist wahlweise auch als Loseblattsammlung erhältlich mit der Möglichkeit, periodische Ergänzungslieferungen über die andauernden Arbeiten der Vorbereitungskommission und sonstigen Staatenverhandlungen zu erwerben.

Während der erste Band das Bergbaurecht innerhalb der Grenzen nationaler Jurisdiktion, mit anderen Worten das Festlandsockelrecht behandelte, enthält der zweite Band das internationale Tiefseeregime der sog. »area« außerhalb der Grenzen nationaler Jurisdiktion. Dieses Kernstück des UN-Seerechtsübereinkommens von 1982 (Teil XI und dazugehörige Annexe) war und ist bekanntlich der Hauptstreitpunkt der Seerechtsneuordnung. Bis heute (Sommer 1987) haben erst 32 Staaten das Seerechtsübereinkommen ratifiziert, und es bleibt abzuwarten, ob und wann die für ein Inkrafttreten erforderlichen 60 Ratifikationen vorliegen werden. Im Moment deutet manches darauf hin, daß das Seerechtsübereinkommen entweder einer gründlichen Überarbeitung bedarf, z. B. durch eine 4. Seerechtskonferenz, oder es entwickelt sich neben der Konvention ein alternatives Bergbaurecht der »reciprocating states« in Form von Gegenseitigkeitsabkommen.

In richtiger Einschätzung dieses andauernden Dilemmas bezweifelt der Verfasser, das baldige Inkrafttreten der Konvention und will sein Werk als Zwischenbericht verstanden wissen, der die byzantinische Komplexität der aktuellen Rechtslage aufzeigt. Der innere Aufbau des zweiten Bandes spiegelt in vier Kapiteln konsequent den Dualismus zwischen dem UN-Regime und den Gegenseitigkeitsabkommen.

Das erste Kapitel ist dem Gegensatz zwischen dem Prinzip der Freiheit der Meere und dem des Gemeinsamen Erbes der Menschheit gewidmet, deren jeweilige Entstehungsgeschichte recht ausführlich dargestellt wird. Im Einklang mit dem traditionellen Seerecht und den Rechtsansichten vieler westlicher Industriestaaten hält Brown den Meeresbergbau in Ausübung des Rechtes auf Meeresfreiheit für zulässig, während das Prinzip des Gemeinsamen Erbes der Menschheit erst dann eine Rechtsgrundlage bieten könnte, wenn ein breiter Prozeß der Gewohnheitsrechtsbildung einsetzt, zumal das Seerechtsübereinkommen keinerlei Drittwirkung entfalten kann.

Es folgt eine kommentierende sorgfältige Darstellung des UN-Regimes für den Meeresbergbau, wobei der Teil XI und die Vorschriften der Annexe in ihrem inneren Zusammenhang zusammengefaßt werden. Angesichts der Unübersichtlichkeit des Vertragswerkes ist diese gut lesbare Aufgliederung des Stoffes in kurze Abschnitte mit stichwort-

artigen Überschriften besonders lobenswert. Unter der Grobgliederung in Prinzipien des Regimes, Förderung der Ressourcen, Institutionen, Streitregelung und Schutz der Pionierinvestoren findet auch der Leser Zugang zu dieser verklausulierten bürokratisch-planwirtschaftlichen Spezialmaterie, der die Seerechtsverhandlungen nicht aus eigener Anschauung kennt. Um ein Beispiel zu geben: im Abschnitt Streitregelung fächert der Verfasser die 21 (!) möglichen Arten von Streitfällen zwischen unterschiedlichen Parteien auf, zunächst tabellarisch, dann Fall für Fall mit ihren jeweiligen prozeduralen Besonderheiten – ein systematischer Leckerbissen.

Der dritte Teil des zweiten Bandes ist den Gegenseitigkeitsabkommen gewidmet und damit den alternativen Bemühungen der Bergbauinteressenten, mit Hilfe von interimistischen nationalen Gesetzgebungen einerseits und Absprachen zur Klärung von Feldüberlappungen untereinander und mit der Vorbereitungskommission andererseits konfliktfreie Abbaufelder auszuhandeln und rechtlich abzusichern. Obwohl die Resolution II, gegen Ende der Seerechtskonferenz mit heißer Nadel gestrickt, den Einstieg für die Anerkennung der Pionierinvestoren brachte, kritisiert der Verfasser zu Recht, daß die Konvention zu wenig auf die berechtigten Interessen derjenigen eingeht, die die erste Generation von Bergbauunternehmen finanzieren und betreiben könnten.

Die Bemühungen der Vorbereitungskommission und der begleitenden Absprachen werden bis zum Stande des Frühsommers 1986 geschildert. Ein Ende dieser Verhandlungen ist auch heute nicht absehbar, wobei aber vieles dafür spricht, daß die Bergbauinteressenten durch ihre Parallelverhandlungen Druck auf die Vorbereitungskommission und damit die Staatengemeinschaft ausüben, um ihrem Ziel einer Revision des gesamten Bergbaurechtes näher zu kommen. Der Verfasser faßt diese Entwicklung in der richtigen Erkenntnis zusammen, es sei hochgradig fraglich, ob das reine Tiefseeregime der Konvention überhaupt jemals angewandt werden könnte.

Den Schluß bildet ein Abschnitt über Umweltschutz und Meeresbergbau. Der Verfasser schildert die bisherigen wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse und ihre Umsetzung im UN-Meereshodenregime sowie in den verschiedenen nationalen Gesetzgebungen mit einem Schwerpunkt auf der sehr umweltbewußten US-Gesetzgebung. Dieses Kapitel strahlt als einziges einen vorsichtigen Optimismus aus, denn der Meeresbergbau könnte sich als ein Industriefeld erweisen, dessen Umweltrisiken bereits vor Arbeitsbeginn erforscht, durchdacht und technisch-rechtlich einer Lösung nähergebracht sind.

Der 3. Band »Selected Documents, Tables and Bibliography« vervollständigt die ersten beiden Bände in mehrfacher Hinsicht. Als Textsammlung werden die Festlandsockelkonvention von 1958 und das Seerechtsübereinkommen von 1982, letzteres aber nur in den Teilen, die den Meeresbergbau betreffen, nebst den dazugehörigen Annexen und Resolutionen sowie wichtigen Dokumenten der Vorbereitungskommission abgedruckt. Hier hätte es nahegelegen, den vollständigen Text des Seerechtsübereinkommens abzu-drucken. Ein zweiter Abschnitt, der alleine 235 Seiten umfaßt, bringt die nationalen Gesetzgebungen und Verträge der Industriestaaten einschließlich der Sowjetunion, jeweils in englischer Sprache – eine nützliche Zusammenfassung schwer zugänglicher Quellen. Es folgen Tabellen mit Angaben zum Status der seerechtlichen Übereinkommen mit

Stand Mai 1986 sowie eine Liste mit den Fundstellen der seerechtlichen Abgrenzungsverträge, die einen raschen Einblick in die Abgrenzungspraxis der Staaten hinsichtlich ihrer Festlandssockel und Wirtschaftszonen gestattet. Den Schluß bildet eine Bibliographie unterteilt in Festlandssockel- und Meeresbodenliteratur, die überwiegend englischsprachige Veröffentlichungen, allerdings von Vertretern aller wichtigen Staaten, enthält und so – obwohl unvollständig – als repräsentativ gelten darf.

Zusammenfassend erscheinen die drei Bände als die z. Zt. beste Gesamtdarstellung zum Meeresbergbau, da sie Aktualität, übersichtliches Quellenmaterial und gute Lesbarkeit verbinden – allerdings zu einem hohen Preis von rd. 500 DM.

Uwe Jenisch

Stephan Frhr. von Welck/Renate Platzöder

Weltraumrecht/Law of Outer Space

Textsammlung, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1987, 825 S., DM 278,—

Völkerrechtliche Textsammlungen sind entweder wohlfeil oder sehr teuer, zielen auf die Breite des Völkerrechts – wie »von Münch/Buske, International Law – The Essential Treaties and Other Relevant Documents«¹ oder sammeln Dokumente zu wichtigen Einzelbereichen – wie »Platzöder/Graf Vitzthum, Seerecht/Law of the Sea.«² Ein Pendant zu letzterem Werk stellt das hier anzuzeigende »Weltraumrecht« dar, im Gegensatz zu dem preiswerten Taschenbuch »Seerecht« allerdings in einer aufwendigen Hard-Cover-Version.

Frau Platzöder und Freiherr von Welck ziehen im Vorwort eine prognostische Parallele zum Seerecht; sie meinen, eine der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen vergleichbare Veranstaltung könnte in absehbarer Zeit das Ende der 50er Jahre seine Wurzeln findende, seit Ende der 60er Jahre auch in multilaterale Teilkodifikationen gegossene Weltraumrecht grundsätzlich angehen. Denn bisher ist dieses Rechtsgebiet, das durch die Strategische Verteidigungsinitiative der Vereinigten Staaten letzthin vor neue Herausforderungen gestellt wurde, zersplittert. Wenigen multilateralen Verträgen zum Status und zur Nutzung des Weltraums, zum Satellitenwesen, ferner solchen zur Rüstungskontrolle und Abrüstung steht eine erhebliche Zahl bilateraler Verträge bzw. solcher mit begrenztem Teilnehmerkreis gegenüber (von diesen enthält die Sammlung allein 21, an denen die Bundesrepublik beteiligt ist).

Das Buch dokumentiert das geltende Weltraumrecht, insbesondere soweit aus der Sicht der Bundesrepublik von Interesse, umfassend. Es beinhaltet neben den Verträgen, einschließlich der Statuten einschlägig tätiger internationaler Organisationen, noch eine

1 1985; rezensiert von Graf Vitzthum, VRÜ 20 (1987), 291–294.

2 1984; rezensiert von Buske, VRÜ 17 (1984), 400–401.